

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 5. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 76/12

der 12. Sitzung des LJHA am 10. Dezember 2012 in Erfurt

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die in Anlage 1 enthaltene Stellungnahme des Vorsitzenden zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes zur Kenntnis (s. Anlage 2).

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 o Enthaltungen

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Familienförderungssicherungsgesetzes

Der Landesjugendhilfeausschuss bewertet die beabsichtigte Vereinfachung der Förderverfahren, die inhaltliche Straffung sowie die Ausweisung des Fachkräftegebotes positiv.

Zu nachfolgend aufgeführten Paragrafen trägt der Landesjugendhilfeausschuss Änderungen vor, die in der Gesamtabwägung des TMSFG berücksichtigt werden sollen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4

Streichung der Worte „für Familienförderung zuständigen Ministeriums“ – Ersetzung durch Wort „Landesjugendhilfeausschusses“

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 ThürKJHAG befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit allen dem über-örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gehören. Zur Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gehört die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII. Unter dem allgemeinen Begriff „Empfehlungen“ subsumieren sich mehrere fachliche Notwendigkeiten, u. a. fachliche Empfehlungen, Qualitätskriterien, Qualitätsstandards, Leitlinien. § 16 SGB VIII gehört ausdrücklich in den sachlichen Zuständigkeitsbereich.

Zu § 3 Abs. 7

Streichung Wort „Nachweis“ – Ersetzung durch Worte „einfachen Verwendungsnachweis“ vor Wort „über“

Streichung Worte „entsprechenden Belegen“ – Ersetzung durch Wort „Belegliste“

Begründung:

In der VO ist grundlegend der einfache Verwendungsnachweis vorgesehen. Dies jedoch nicht in § 3 Abs. 7. Zur Vereinheitlichung über alle Bereiche wird auch hier die Einführung des einfachen Verwendungsnachweises vorgeschlagen.

Zu § 4 Abs. 1

Streichung des Wortes „spezielle“ vor Wort „Gruppenangebote“

Begründung:

Die Angebote für Familien mit besonderem Förderbedarf sollen integraler Bestandteil von Familienfreizeiten sein. Eine ausschließlich auf „spezielle“ Gruppenangebote für Familien mit besonderem Förderbedarf ist stigmatisierend und konterkariert den Grundgedanken der Sozialen Inklusion.

Zu § 5

In § 5 ist eine monetäre Regelung aufzunehmen, die sich auf Familien mit besonderem Förderbedarf an Familienbildungsangeboten bezieht.

Begründung:

Um gerade jene Familien in diesem Angebotsbereich erreichen zu können, sind ergänzende monetäre Regelungen geboten.

Die Angebote für Familien mit besonderem Förderbedarf sollen integraler Bestandteil von Familienfreizeiten sein. Eine ausschließlich auf „spezielle“ Gruppenangebote für Familien mit besonderem Förderbedarf ist stigmatisierend und konterkariert den Grundgedanken der Sozialen Inklusion.

Zu § 10 Nr. 5

Die zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 vorgetragene Änderung gilt analog.

Zu § 11 Satz 4

Streichung der Worte „wird vorausgesetzt“ – Ersetzung durch Worte „soll gewährleistet werden.“

Begründung:

In der bestehenden VO ist die kommunale Finanzierungsbeteiligung anzustreben. Mit der Einfügung „wird vorausgesetzt“ wird diese pflichtig und gleichzeitig zur Fördervoraussetzung. Die vorgeschlagene Änderung stellt zwar eine Veränderung zur bestehenden VO dar; jedoch ermöglicht diese eine Einzelfallbetrachtung und ist auf den Einzelfall bezogen nicht zwingende Fördervoraussetzung.

Zu § 13 Abs. 1

Streichung des Absatzes – Neuformulierung:

„Die Stiftung ist für die Förderung unter Berücksichtigung der in § 11 benannten Voraussetzungen zuständig.“

Begründung:

Das fachlich strukturelle Angebot „Familienzentrum“ ist (und dies bereits Jahre vor der Gründung der Stiftung FamilienSinn) im Kontext des § 85 Abs. 2 SGB VIII (Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) begründet und realisiert worden. Mit dem vorliegenden Absatz wird die Zuständigkeit an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Dies ist unter Beachtung zurück liegender Genese abzulehnen.

§ 11 der vorliegenden VO-Änderung regelt die Bedingungen zur Förderung hinreichend.